



Bern, 28. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Steuerung der Zuwanderung (Art. 121 a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Umsetzung von Artikel 121 a der Bundesverfassung (BV) über die Steuerung der Zuwanderung haben die eidgenössischen Räte am 16. Dezember 2016 Änderungen des Ausländergesetzes (AuG) sowie weiterer Gesetze beschlossen (16.027; Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen; BBI 2016 8917). Dazu sind Ausführungsbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen erforderlich.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen zu den Entwürfen über eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, der Integrationsverordnung (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **6. September 2017**.

Die zur Umsetzung der Gesetzesänderungen notwendigen Verordnungsanpassungen betreffen insbesondere die Stellenmeldepflicht bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen, die Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und



Personen mit vorläufiger Aufnahme bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie die Meldung des Bezugs von Ergänzungsleistungen bei den Migrationsbehörden.

Bezüglich der Ausnahme von der Stellenmeldepflicht werden zwei Varianten unterbreitet: Für kurze Erwerbstätigkeiten, die bis zu 14 Tage (Variante 1) oder weniger als ein Monat (Variante 2) dauern. Der Bundesrat hat eine Präferenz für Ausnahmen bis zu 14 Tagen, da kurzfristige Einsätze insbesondere bei Berufen mit deutlich erhöhter Arbeitslosigkeit nachgefragt werden (z.B. Service- und Küchenpersonal, gewisse Berufe des Baugewerbes, landwirtschaftliche Gehilfen).

Die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist ist im Hinblick auf die notwendige rasche Inkraftsetzung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen erforderlich (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren; VIG; SR 172.061).

Für die Beratung und Diskussion von weiteren Vorlagen im Migrationsbereich ist es von zentraler Bedeutung, dass die Umsetzung von Artikel 121 a BV möglichst rasch in Kraft gesetzt werden kann. Auch die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass schnell Klarheit bezüglich der Auswirkungen der neuen Stellenmeldepflicht besteht.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen im SEM und im SECO zu senden:

SEM:

[SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch](mailto:SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch) und [Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch)

und

SECO:

[daniel.keller@seco.admin.ch](mailto:daniel.keller@seco.admin.ch) und [hans-peter.egger@seco.admin.ch](mailto:hans-peter.egger@seco.admin.ch)

Für Rückfragen können Sie sich an folgende Personen wenden:

Für Informationen über das Vernehmlassungsverfahren sowie zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA):

Herr Albrecht Dieffenbacher (SEM, Tel. +41 58 465 95 42)



Für Informationen zur Stellenmeldepflicht (AVV), zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) sowie zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden:

Herr Daniel Keller (SECO, Tel. +41 58 464 14 84)

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit besten Grüßen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin